



Gegen Empfangsbekanntnis

Riemensperger Schweinemast GbR
Pfaffenzell 1
86444 Affing

Aktenzeichen:
43-172-2-2/10

Aichach, 07. März 2013

Ansprechpartner:
Birgit Penz

Zimmer: 239

Tel.: 08251/92-342
Fax: 08251/92-380

E-Mail: birgit.penz@lra-aic-
fdb.de

www.lra-aic-fdb.de

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG), des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (DSchG);**

**Antrag der Riemensperger Schweinemast GbR, Pfaffenzell 1, 86444 Affing, auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Neubau und die Nutzung eines Mastschweinestalles mit 1.440 Mastschweineplätzen, Neubau einer Güllegrube mit einem Fassungsvermögen von 1.570 m³, Erhöhung der Lagerkapazität des bestehenden Güllebehälters auf ein Volumen von 1.607 m³ und Neubau eines Fahrsilos mit einer Grundfläche von insgesamt 654 m² auf dem Grundstück Flur-Nr. 1325 der Gemarkung Affing;
Antrag der Riemensperger Schweinemast GbR auf denkmalrechtliche Erlaubnis zur Abgrabung der vorgenannten Baumaßnahmen in einem als Baudenkmal deklarierten Bereich**

Anlagen:

- 1 Kostenrechnung
- 1 ausgefertigter Plansatz
- Antrag auf Schnürgerüstabnahme
- Baubeginnsanzeige
- Formblatt Nutzungsaufnahme
- Richtlinie Feuerwehrläne
- Formblatt Anzeige der Inbetriebnahme
- restliche Planunterlagen

Das Landratsamt Aichach-Friedberg erlässt folgenden

Bescheid:

- I. Die Riemensperger Schweinemast GbR, vertreten durch Herrn Klaus Riemensperger, Pfaffenzell 1, 86444 Affing, erhält nach Maßgabe der in Ziffer III. genannten und mit Genehmigungsvermerk vom 11.03.2013 versehenen Planunterlagen und unter Festsetzung der in Ziffer IV. aufgeführten Nebenbestimmungen die **immissionsschutzrechtliche** Genehmigung zur Haltung von insgesamt 2.640 Mastschweinen und darin eingeschlossen die **baurechtliche Genehmigung** zur Errichtung und zum Betrieb eines Mastschweinestalles (Neubau) mit 1.440 Mastschweineplätzen, zur Errichtung eines Fahrsilos mit einer Grundfläche

Münchener Straße 9
86551 Aichach

Öffnungszeiten:

Mo., Di. und Mi.
7.30 – 12.30 Uhr und
14.00 – 16.00 Uhr

Do. 7.30 – 12.30 Uhr
und 14.00 – 18.00 Uhr

Fr. 7.30 – 12.30 Uhr

**Wir empfehlen Ihnen,
Termine zu vereinbaren.**

von 654 m² zur Silage von CCM (Corn-Cob-Mix), zur Erhöhung des bestehenden Güllebehälters auf ein Gesamtfassungsvermögen von 1.607 m³ sowie zum Neubau eines weiteren Güllebehälters mit einem Fassungsvermögen von 1.570 m³ auf dem Grundstück Flur-Nr. 1325 der Gemarkung Affing.

- II. Die Riemensperger Schweinemast GbR erhält nach Maßgabe der in Ziffer IV. genannten Nebenbestimmungen die **denkmalrechtliche Erlaubnis** zur Ausführung von Erdarbeiten im Rahmen der Ziffer I.
- III. Dieser Genehmigung liegen folgende, mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom **11.03.2013** versehenen Planunterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

Hinweis:

Soweit sich aus den Nebenbestimmungen Änderungen zu den Planunterlagen ergeben, sind diese zu beachten.

1. Inhaltsverzeichnis

- 1.1 Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung
1.2 Kurzbeschreibung des Antragsgegenstandes

2. Standort und Umgebung der Anlage:

- 2.1 Übersichtspläne
Lageplan 1 : 1000, Auszug aus dem Katasterkartenwerk
Lageplan 1 : 5000, Auszug aus dem Katasterkartenwerk
Übersichtskarte 1 : 25000
Auszug aus dem Liegenschaftskataster

- 2.2 Höhenschnitte der Emissionsquellen

3. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung

- 3.1 Fragebogen Tierhaltung Schwein
3.2 Maximale Anlagenleistung/Lebensdauer der Anlage
3.3 Betriebszeiten/Verfahrensbeschreibung u. Fließbild Fütterung
3.4 Technische Angaben der Geräte/CCM-Mühle, Schallgutachten
3.5 Lüftungsberechnung

4. Planunterlagen

- 4.1 Pläne
Grundriss, Schnitt, Ansichten zum Neubau eines Fahrsilos M 1 : 100
Grundriss, Schnitt (Stall) M 1 : 100 mit Lageplan 1 : 1000
Ansichten (Stall) M 1 : 100
Grundriss, Schnitt neue Güllegrube sowie Erhöhung eines bestehenden Güllebehälters M 1 : 100
Bestandsplan M 1 : 100
Eingabeplan Stall 3

- 4.2 Baubeschreibungen Mastschweinestall, Erhöhung Edelstahlgüllebehälter, Neubau Güllebehälter und Fahrsilo

- 4.3 Brandschutznachweis

- 4.4 Kostenschätzung

5. Gehandhabte Stoffe (Futtermittel)

- 5.1 Einsatz der Futtermittel/Futterberechnung
5.2 Maximale Lagermengen

6. Sonstiges

- 6.1 Lüftungsberechnung neuer Stall/Maßnahmen zur Emissionsminderung
6.2 Technische Angaben zu Maschinen
6.3 Nassmaismühle mit Schallgutachten
6.4 Maßnahmen gegen Betriebsstörungen
6.5 Ausbringflächen für Gülle M 1 : 5000; Anfallende Abfälle
6.6 Wärmeversorgung
6.7 Lichtflächen

7. Immissionsschutzgutachten, Ing. Büro Koch vom 18.03.2011

8. Landschaftspflege – UVP

Allg. Vorprüfung des Einzelfalls (AVP) gem. § 3 UVPG

IV. Die Genehmigung ergeht unter folgenden **Nebenbestimmungen**:

A) Bedingungen

1. Sicherheitsleistung

Zur Sicherung der Herstellung der in den geprüften und genehmigten Plänen (Freiflächengestaltungsplan, Übersichtsplan Ausgleichsflächen, Ausgleichsflächenplan A und Ausgleichsflächenplan B) dargestellten Eingrünungs-, sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist eine Sicherheitsleistung von 10.000 € vorzulegen. Die Vorlage einer Bankbürgschaft ist ausreichend. Mit der Errichtung und dem Betrieb der beantragten Anlage darf erst begonnen werden, wenn die Sicherheit geleistet ist.

Hinweis zu Bedingung 1:

Vor einer Anordnung der Rückgabe der Sicherheit hat die Riemensperger Schweinemast GbR die Bescheinigung über die beanstandungsfreie Abnahme der herzustellenden Eingrünung sowie der Ausgleichsmaßnahmen vorzulegen.

2. Kaminerhöhung Altställe 1 und 3

Bis zur Belegung des neuen Mastschweinestalles zur Aufzucht von 1440 Mastschweinen sind sämtliche Mündungsöffnungen der Abluftkamine der bestehenden und im Lageplan M 1 : 1000 in Kapitel 2.1 der Antragsunterlagen (Auszug aus dem Katasterwerk vom 16.04.2012) dargestellten und mit „Stall 1“ und „Stall 3“ gekennzeichneten Gebäude auf eine Höhe von mindestens 3 m über dem First der betreffenden Stallgebäude zu erhöhen. Dies entspricht bei der Stallung 1 einer Höhe der Mündungsöffnung von 534,5 m über NN und bei der Stallung 3 einer Höhe der Mündungsöffnung von 534 m über NN. Zum Schutz gegen Regeneinfall können an den Abluftkaminen Deflektoren angebracht werden.

3. Grabungsbericht und vollständige Grabungsdokumentation (Abschlussdokumentation)

Der Grabungsbericht sowie die vollständige Grabungsdokumentation (Abschlussdokumentation) ist dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege innerhalb von **4 Arbeitswochen** nach Beendigung der bodendenkmalfachlichen Arbeiten vorzulegen.

B) Auflagen:

1. Immissionsschutz

1.1 **Begrenzung des in den Stallungen 1, 3 und 4 maximal zulässigen Gesamtbestandes an Mastschweinen**

Der auf dem Grundstück der Flur-Nr. 1235 der Gemarkung Affing gehaltene Schweinebestand darf in der Summe 2.640 Mastschweine nicht überschreiten.

Der zulässige Tierbestand verteilt sich auf folgende Stallungen

Stall 1	360	Mastschweine	Endmast Lebendgewicht 110 kg
Stall 3	840	Mastschweine	Endmast Lebendgewicht 110 kg
Stall 4	1.440	Mastschweine	Endmast Lebendgewicht 110 kg

Die Bezeichnung der Stallungen bezieht sich auf den Lageplan M 1 : 1000 in Kapitel 2.1 der Antragsunterlagen (Auszug aus dem Katasterwerk vom 16.04.2012) mit Angabe zu den bestehenden und geplanten Nutzungen.

Hinweis:

Der bestehende Stall 2 wird für eine Rinderhaltung (16 Milchkühe, 21 Stück Jungvieh) genutzt.

1.2 **Auflagen für die Errichtung und den Betrieb des neuen Mastschweinstalles (Stall 4)**

1.2.1 Zur Be- und Entlüftung des neu errichteten Mastschweinstalles sind Zwangsentlüftungsanlagen zu verwenden, die mindestens den Anforderungen der DIN 18910 – Wärmeschutz geschlossener Ställe – Wärmedämmung und Lüftung Teil 1 – Planungs- und Berechnungsgrundlagen für geschlossene zwangsbelüftete Ställe vom November 2004 – genügen müssen. Bei Unterdrucksystemen muss der Unterdruck im Stall größer als 5 Pascal sein; gemessen in 2 m Entfernung vom Ventilator. Die Temperaturdifferenz muss unter 2,5 Kelvin liegen.

1.2.2 Die Stallabluft des Schweinemaststalles ist durch Abluftkamine mit einer Höhe von jeweils mindestens 3 m über höchstem Dachpunkt des Stallgebäudes senkrecht ins Freie abzuführen. Die Mündungsöffnungen für den Abluftaustritt sind antragsgemäß in einem Abstand von maximal 5 m zur südöstlichen Außenfassade des Stallgebäudes zu errichten. Zum Schutz gegen Regeneinfall können an den Abluftkaminen Deflektoren angebracht werden.

Hinweis:

Die Lüftungsbeschreibung der Firma Big-Dutchman Pig Equipment vom 09.02.2012 berücksichtigt 4 Abluftkamine für den neuen Mastschweinstall. Auf die Anforderungen in der Auflage 1.2.3 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

1.2.3 Die Abluftaustrittsgeschwindigkeit sämtlicher Abluftkamine muss bei größter Luftrate (Sommerluftrate) sowie kleinster Luftrate (Winterluftrate) jeweils mindestens 10 m/s betragen. Die Kamine sind durch Anpassung der lichten Weiten bzw. den Einbau von Bypassklappen so auszulegen, dass die erforderliche Abluftaustrittsgeschwindigkeit in jedem Betriebszustand der Lüftungsanlagen eingehalten wird.

1.2.4 Vor der Belegung des Stallneubaues mit Mastschweinen ist dem Landratsamt Aichach-Friedberg eine Lüftungsberechnung vorzulegen, aus der hervorgeht, durch welche konkreten Lüftungstechnischen Maßnahmen die oben genannte Abluftaustrittsgeschwindigkeit

keit eingehalten werden kann. Die entsprechenden Abluftaustrittsgeschwindigkeiten an der Kaminmündung sind unter Berücksichtigung der gewählten Lüftungstechnischen Maßnahmen zu belegen.

- 1.2.5 Die Spaltenböden der Ställe sind entsprechend der DIN 18908 – Fußböden für Stallanlagen – auszulegen.
- 1.2.6 Auf größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit im Stallgebäude ist zu achten. Dabei sind bereits bei der Bauausführung leicht zu reinigende Oberflächen und eine günstige Anordnung der Stalleinbauten (Verhinderung der Bildung von Schmutznestern) zu berücksichtigen. Insbesondere sind in diesem Zusammenhang folgende Punkte zu beachten:
- Tränkwasserverluste sind durch eine verlustarme Tränktechnik zu vermeiden.
 - Eine an den Nährstoffbedarf (stickstoffreduzierte Mehrphasenfütterung) der Tiere angepasste Fütterung ist sicherzustellen.
 - Die vorgelegte Futtermenge ist so zu bemessen, dass möglichst wenig Futterreste entstehen; Futterreste sind regelmäßig aus dem Stall zu entfernen.
 - Bei dem Umschlagen der Futtermittel (Anlieferung; Befüllung der Vorratsbehälter), insbesondere der eingesetzten Produkte und Abfälle aus der Milchverarbeitung, ist darauf zu achten, dass gegebenenfalls auftretende Verschmutzungen und Verschleppungen der Futtermittel unverzüglich beseitigt werden.
 - Die Lagerung geruchsintensiver Futtermittel (Produkte aus der Milchverarbeitung) hat in einem geschlossenen Tank (14 m³) zu erfolgen.
 - Verdorbenes oder nicht mehr verwendbares Futter oder Futterreste dürfen nicht offen, sondern nur in geschlossenen Behältern oder abgedeckt gelagert werden.
 - Die Stallabteile sind nach jedem Mastdurchgang zu reinigen und zu desinfizieren.
- 1.2.7 Das Güllelager ist auf eine Lagerzeit von mindestens 6 Monate auszulegen.
- 1.2.8 Die in der neu errichteten Güllegrube gelagerte Gülle ist an der Oberfläche vollständig mit einer Abdeckung zu versehen, die – bezogen auf den offenen Behälter ohne Abdeckung – einen Emissionsminderungsgrad von mindestens 80 % der Emissionen an geruchsintensiven Stoffen und Ammoniak erreicht. Die Abdeckung muss antragsgemäß mit dem in den Antragsunterlagen (Register 6.1) beschriebenen Produkt Hexa-Cover Aps. übereinstimmen. Der Bedeckungsgrad der Gülleoberfläche muss mindestens 98 % betragen.
- 1.2.9 Zur Gewährleistung einer funktionsfähigen Abdeckung ist das Befüllen der Güllegrube unterhalb des Flüssigkeitsspiegels vorzunehmen.
- 1.2.10 Nach etwaiger Zerstörung der geschlossenen Abdeckung der Güllegrube, insbesondere durch Aufrühren oder Ausbringarbeiten ist die Funktionsfähigkeit der Abdeckung im Sinne der Ziffern 1.2.8 und 1.2.9 unverzüglich wieder herzustellen.
- 1.2.11 Die Anzahl der Gülleentnahmen ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. Ein Überlaufen des Güllefahrzeuges ist zu vermeiden. Verunreinigte Stellen sind sofort zu reinigen. Die Gülleladebereiche sind zu befestigen und mit einem Gefälle zum Einlauf in die Grube zu versehen.

1.2.12 Die in der Stallung anfallende Gülle ist kontinuierlich oder in kurzen Zeitabständen der Güllegrube zuzuführen. Zwischen der Güllegrube und den Stallabteilen sind Geruchsverschlüsse einzubauen.

1.3. Allgemeine Auflagen für die bestehenden Stallungen (Stall 1 und 3)

1.3.1 Die Abluftaustrittsgeschwindigkeit sämtlicher Abluftkamine der bestehenden Gebäude „Stall 1“ und „Stall 3“ muss bei größter Luftrate (Sommerluftrate) mindestens 7 m/s und bei kleinster Luftrate (Winterluftrate) mindestens 3 m/s betragen. Die Kamine sind durch Anpassung der lichten Weite so auszulegen, dass die erforderliche Abluftaustrittsgeschwindigkeit in jedem Betriebszustand der Lüftungsanlagen eingehalten wird.

1.3.2 Vor der Belegung des Stallneubaus mit Mastschweinen ist dem Landratsamt Aichach-Friedberg eine Lüftungsberechnung vorzulegen, aus der hervorgeht, durch welche konkreten Lüftungstechnischen Maßnahmen die in Ziffer 1.3.1 festgelegten Abluftaustrittsgeschwindigkeiten an sämtlichen Abluftkaminen der bestehenden Stallungen 1 und 3 eingehalten werden können. Die entsprechenden Abluftaustrittsgeschwindigkeiten an der Kaminmündung sind unter Berücksichtigung der gewählten Lüftungstechnischen Maßnahmen zu belegen.

1.3.3 Auf größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit im Stallgebäude ist zu achten. Auflage 1.2.6 ist auch in den Altställen 1 und 3 umzusetzen.

1.3.4 In der bestehenden, unter der Bauantragsnummer A 0000134 mit baurechtlichem Bescheid vom 18.07.2000 und einem Tekturverfahren zur Lageverschiebung (Bauantragsnummer A 0400293; Bescheid vom 15.04.2004) genehmigten Güllegrube ist die gelagerte Gülle an der Oberfläche vollständig mit einer Abdeckung zu versehen, die – bezogen auf den offenen Behälter ohne Abdeckung – einen Emissionsminderungsgrad von mindestens 80 % der Emissionen an geruchsintensiven Stoffen und Ammoniak erreicht. Die Abdeckung muss antragsgemäß mit dem in den Antragsunterlagen (Register 6.1) beschriebenen Produkt Hex-Cover Aps. erfolgen. Der Bedeckungsgrad der Gülleoberfläche muss mindestens 98 % betragen.

1.3.5 Zur Gewährleistung einer funktionsfähigen Abdeckung ist das Befüllen der Güllegrube unterhalb des Flüssigkeitsspiegels vorzunehmen.

1.3.6 Nach etwaiger Zerstörung der geschlossenen Abdeckung der Güllegrube, insbesondere durch Aufrühren oder Ausbringarbeiten, ist die Funktionsfähigkeit im Sinne der Ziffern 1.3.4 und 1.3.5 unverzüglich wieder herzustellen.

1.3.7 Die Anzahl der Gülleentnahmen ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. Ein Überlaufen des Güllefahrzeuges ist zu vermeiden. Verunreinigte Stellen sind sofort zu reinigen. Die Gülleladebereiche sind zu befestigen und mit einem Gefälle zum Einlauf in die Grube zu versehen.

1.3.8 Die in den Stallungen 1 bis 3 anfallende Gülle ist kontinuierlich oder in kurzen Zeitabständen der Güllegrube zuzuführen. Zwischen der Güllegrube und den Stallabteilen sind Geruchsverschlüsse einzubauen.

1.4. Allgemeine Anforderungen für den Betrieb der bestehenden Ställe 1 bis 3 und der neuen Stallung 4

1.4.1 Der in den Stallungen 1 bis 4 anfallende Flüssigmist ist in geschlossenen und dichten Behältern auszubringen und bei der Ausbringung auf unbestellten Ackerboden unverzüglich einzuarbeiten. Im Abstand von weniger als 50 m zu Wohnsiedlungen (i.S.d. Baunutzungsverordnung) sind bei Ausbringung auf Grünland beziehungsweise bewachsenem Ackerboden Minderungsmaßnahmen vorzusehen (Verringerung der Häufigkeit des Aufbringens, emissionsarme Aufbringverfahren z. B. Schleppschlauchver-

fahren, Injektorgrubber etc.).

- 1.4.2 Verdorbenes oder nicht mehr verwendbares Futter oder Futterreste ist/sind mit den tierischen Exkrementen zu entsorgen. Die Lagerung des entsprechenden Futters oder der Futterreste darf nicht offen erfolgen.
- 1.4.3 Tierkörper sind bis zur Abholung durch die zuständige Tierkörperverwertungsanlage in einem abschließbaren und gekühlten Raum oder Behälter zwischen zu lagern. Der Bereich der Lagerung verendeter Tierkörper ist nach jeder Abholung zu reinigen und zu desinfizieren.

1.5 Anforderungen an die Futtermittelaufbereitung

- 1.5.1 Im Freien ist ausschließlich das Vermahlen von Nassmais zu Corn-Cob-Mix (CCM) zulässig.
- 1.5.2 Eine Ableitung staubhaltiger Abluft aus der Futtermittelaufbereitung ins Freie ist nicht zulässig.
- 1.5.3 Der Betrieb der Nassmaismühle und das Ein- und Auslagern von losen Schüttgütern über die Schüttgasse sind so durchzuführen, dass Verwehungen von Getreide und damit verbundene Belästigungen der Nachbarschaft zuverlässig ausgeschlossen sind. Hier zählen insbesondere die Anpassung der Schütthöhe an die Höhe der Ladefläche der eingesetzten Transportfahrzeuge, Nichtbetrieb der Nassmaismühle oder Einlagerung der losen Schüttgüter über die Schüttgasse bei Witterungsverhältnissen mit starken Winden.
- 1.5.4 Der zu CCM vermahlene Nassmais ist nach Abschluss der Verarbeitung (Mahlen) zur Vermeidung von Staubverwehungen unverzüglich vollständig mit einer für diesen Zweck geeigneten Plane abzudecken.

1.6 Auflagen zum Lärmschutz:

- 1.6.1 Die Beurteilungspegel der von allen Nutzungen auf dem Grundstück der Flur-Nr. 1325 ausgehenden Geräusche, einschließlich der Geräusche durch den betriebsbezogenen Fahrverkehr (Anlieferungen und Abholungen von Schweinen, Anlieferung von Futtermitteln, Gülleausbringung, Futteraufbereitung, Stallentlüftungen) darf an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorten, das heißt vor den dortigen Wohnnutzungen, in der Summe den Immissionsrichtwert von:

1. Flur-Nr. 1324/2 Gemarkung Affing 60 dB(A) tagsüber, 45 dB(A) nachts
2. Flur-Nr. 1324/6 Gemarkung Affing 60 dB(A) tagsüber, 45 dB(A) nachts

nicht überschreiten.

Die Tagzeit beginnt um 06.00 Uhr und endet um 22.00 Uhr. Mess-, Prognose- und Beurteilungsvorschrift ist die technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) in der Fassung vom 26.08.1998.

Hinweis zu Ziffer 1.6.1

Die unter Punkt 1.6.1. festgesetzten Immissionsrichtwerte werden eingehalten, wenn die immissionswirksam abgestrahlten Schalleistungspegel der nachfolgend aufgeführten Anlagenteile der Anlage zum Halten der Mastschweine jeweils den Wert von

Neubau Stall 4 Lüftungsanlage	88 dB(A) pro Abluftkamin
bestehender Stall 3 Lüftungsanlage	84 dB(A) pro Abluftkamin
bestehender Stall 1 Lüftungsanlage	80 dB(A) pro Abluftkamin

einhalten oder unterschreiten.

- 1.6.2 Ein Betrieb der Mühle für den Nassmais ist antragsgemäß an bis zu 12 Stunden innerhalb des Tageszeitraumes (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) zulässig.
- 1.6.3 Das Betreiben der Anlagen zur Futteraufbereitung (Misch- und Mahlanlagen) sowie das Befüllen der Getreide und CCM Vorratsbehälter- und Silos sowie das Umpumpen der Produkte und Abfälle aus der Milchverarbeitung ist ausschließlich während der Tagzeit (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) zulässig.
- 1.6.4 Das Ein- und Umstallen sämtlicher Tiere sowie das Verladen der Mastschweine zur Ausstellung aus den Ställen 1 und 3 ist ausschließlich während der Tagzeit (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) zulässig. Soweit während der Nachtzeit ein Verladen und Ausstallen der Mastschweine notwendig ist, dürfen diese Tätigkeiten nur im Bereich des Stalles 4 und dabei ausschließlich im Bereich der Verladezone an der Nordostfassade erfolgen.
- 1.6.5 Körperschallabstrahlende Anlagenteile sind von luftschallabstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln. Hierzu sind insbesondere die Mahlanlagen zur Futtermittelaufbereitung schwingungs isoliert auf Gummidämpfern oder bei Ausführung gleichwertiger Maßnahmen aufzustellen.
- 1.6.6 Spätestens sechs Monate nach Belegung des Stallneubaus ist einmalig durch Messung nachzuweisen, dass die in der Auflage Nr. 1.6.1. festgesetzten Immissionsrichtwerte zur Tagzeit und zur Nachtzeit eingehalten werden. Während der Immissionsmessungen ist zur Tagzeit die Mühle für den Nassmais zu betreiben. Zusätzlich sind sowohl während der Messung zur Tagzeit als auch zur Nachtzeit sämtliche Lüftungsanlagen bei dem - zur Einhaltung der für die festgesetzten maximalen Abluftaustrittsgeschwindigkeiten der Stallungen 1 bis 4 erforderlichen - Mindestabluftvolumen zu betreiben. Bei der Ermittlung der Beurteilungspegel ist ein Messabschlag nach Nr. 6.9 der TA Lärm nicht zulässig.

Bei begründetem Verdacht - dass die in Ziffer 1.6.1 festgesetzten Immissionsrichtwerte durch den Betrieb der Mastschweinehaltung zu einem späteren Zeitpunkt nicht eingehalten werden können, bleibt die Forderung, dass die in Ziffer 1.6.6 festgesetzte Schallpegelmessung zu wiederholen ist, ausdrücklich vorbehalten.

- 1.6.7 Über das Ergebnis der Schallpegelmessungen ist ein Messbericht zu erstellen, der dem Landratsamt Aichach-Friedberg unaufgefordert vorzulegen ist.
- 1.6.8 Bei der Vorbereitung und Durchführung der Schallpegelmessungen ist folgendes zu beachten:
 - Die Messungen dürfen nur von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle (Messinstitut) durchgeführt werden.
 - Die Messungen dürfen nur durch ein Institut durchgeführt werden, das nicht mit der Begutachtung der Anlage befasst war.
 - Soweit eine Messung an den Emissionsquellen nicht möglich ist, oder zu einem unverhältnismäßigen Aufwand führt, kann ersatzweise auch eine Messung auf dem Betriebsgelände im Nahbereich der Emissionsquellen der Anlage oder an der Grenze des Betriebsgeländes (Ersatzmessort) durchgeführt werden. Aus den Messdaten sind dann durch Ausbreitungsrechnung die Schalleistungspegel der einzelnen Emissionsquellen zu ermitteln. Die Auswahl der Immissionsorte und die Durchführung der Messung ist vorab mit dem Landratsamt Aichach-Friedberg abzustimmen.

- Die Termine der Messungen sind dem Landratsamt Aichach-Friedberg jeweils spätestens zwei Wochen vor Messbeginn mitzuteilen. Die entsprechende Messplanung ist gleichzeitig vorzulegen.
- Für die Beurteilung der Anlage bei der Messung ist deren maximale Auslastung zugrunde zu legen.
- Über die durchgeführten Messungen ist ein Messbericht (vgl. Nr. A 3.5 der TA Lärm) zu erstellen. Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen. Die Berichte über die Ergebnisse der Messungen sind nach deren Erhalt unverzüglich dem Landratsamt Aichach-Friedberg vorzulegen. Die Messberichte sowie die zugehörigen Aufzeichnungen der Messgeräte sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

2. Tierseuchenrecht; Tierschutzrecht

2.1 Anforderungen Schweinehaltungshygieneverordnung

- 2.1.1 Der Betrieb muss über einen abschließbaren Raum, einen geschlossenen, fugendichten Behälter oder eine sonstige geeignete Einrichtung zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung verendeter Schweine verfügen; diese müssen gegen unbefugten Zugriff, gegen das Eindringen von Schadinsekten und das Auslaufen von Flüssigkeiten gesichert sowie leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein.
- 2.1.2 Geschlossene Behälter oder die sonstige geeignete Einrichtung zur Aufbewahrung verendeter Schweine sind zur Abholung durch die Fahrzeuge der Tierkörperbeseitigungsanlage so aufzustellen, dass sie von diesen möglichst ohne Befahren des Betriebsgeländes entleert werden können.
- 2.1.3 Die Übergabestellen für die Tierkörperbeseitigungsfahrzeuge müssen befestigt, zu reinigen und zu desinfizieren sein.
- 2.1.4 Der Betrieb muss über Folgendes verfügen:
- a) Über eine Einfriedung dergestalt, dass er nur durch verschließbare Tore befahren oder betreten werden kann
 - b) Außerhalb der Ställe über einen befestigten Platz, eine Rampe oder über eine andere (betriebseigene) Einrichtung, auf dem oder der Schweine ver- oder entladen werden können, der oder die zu reinigen und zu desinfizieren sein muss.
 - c) Über einen stallnahen Umkleideraum.
 - d) Über Möglichkeiten zur Lagerung von Dung und flüssigen Abgängen mit einer Lagerkapazität für acht Wochen. Abweichend davon können Dung oder flüssige Abgänge auf eine ausreichende, betriebseigene oder sonst dem Betrieb zur Verfügung gestellte landwirtschaftlich genutzte Fläche bodennah ausgebracht werden oder in einer betriebseigenen Kläranlage oder einer anderen Anlage zur technischen oder biologischen Aufarbeitung von Dung oder flüssigen Abgängen einem Verfahren unterzogen werden, durch das Tierseuchenerreger abgetötet werden.
 - e) In Abhängigkeit von der Betriebsorganisation über einen ausreichend großen Isolierstall.

Hinweise zu Auflage 2.1.4 Lagerdauer und –kapazität:

Die Lagerdauer zählt von dem Tag, seit dem Dung und flüssigen Abgängen nichts mehr hinzugefügt worden ist.

Für die Berechnung genügend großer Lagerkapazitäten für flüssige Abgänge kann beim Schwein für die anfallenden Kot- und Harnmengen insgesamt etwa 10 % des Körpergewichts je Tier und Tag zugrunde gelegt werden.

Ein Isolierstall ist nicht nötig für Betriebe im Rein – Raus – System oder für Betriebe, die nachweisbar Schweine direkt ab Stall und ohne Zuladung beziehen.

2.1.5 Der Umkleideraum muss so eingerichtet sein, dass er nass zu reinigen und zu desinfizieren ist. Er muss mindestens über folgende Einrichtungen verfügen:

- Handwaschbecken,
- Wasseranschluss mit Abfluss zur Reinigung von Schuhzeug,
- Vorrichtung zur getrennten Aufbewahrung von abgelegter Straßenkleidung und stalleigener Schutzkleidung einschließlich des Schuhzeugs.

2.1.6 Der Zugang von Personen zum Stallbereich darf nur über den Umkleideraum möglich sein; der Stallbereich darf nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden, die vor Verlassen wieder abzulegen ist.

2.2 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung

2.2.1 Ställe müssen mit Flächen ausgestattet sein, durch die Tageslicht einfallen kann, die in der Gesamtgröße mindestens 3 % der Stallgrundfläche entsprechen und so angeordnet sind, dass im Aufenthaltsbereich der Schweine eine möglichst gleichmäßige Verteilung des Lichts erreicht wird.

2.2.2 Für Haltungseinrichtungen, in denen bei Stromausfall eine ausreichende Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser nicht sichergestellt ist, muss ein Notstromaggregat bereitstehen. In Ställen, in denen die Lüftung von einer elektrisch betriebenen Anlage abhängig ist, müssen eine Ersatzvorrichtung, die bei Ausfall der Anlage einen ausreichenden Luftaustausch gewährleistet, und eine Alarmanlage zur Meldung eines solchen Ausfalles vorhanden sein.

2.2.3 Es ist sicherzustellen, dass jedes Schwein jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem und in ausreichender Menge vorhandenem Beschäftigungsmaterial hat, das das Schwein untersuchen, bewegen und verändern kann und damit dem Erkundungsverhalten dient.

2.2.4 Zuchtläufer und Mastschweine sind in der Gruppe zu halten. Umgruppierungen sind möglichst zu vermeiden.

2.2.5 Entsprechend dem Durchschnittsgewicht der Zuchtläufer und Mastschweine muss für jedes Schwein mindestens eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nach folgender Tabelle zur Verfügung stehen:

Durchschnittsgewicht in Kilogramm	Fläche in Quadratmetern
über 30 bis 50	0,5
über 50 bis 110	0,75
über 110	1,0

2.2.6 Mindestens die Hälfte der Mindestfläche nach Ziffer 2.2.5 muss als Liegebereich zur Verfügung stehen. Der Liegebereich bei Gruppenhaltung muss so beschaffen sein, dass der Perforationsgrad höchstens 15 % beträgt.

- 2.2.7 Bei rationierter Fütterung muss der Fressplatz so beschaffen sein, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. Bei tagesrationierter Fütterung muss für jeweils höchstens zwei Tiere eine Fressstelle vorhanden sein. Bei Fütterung zur freien Aufnahme muss für jeweils höchstens vier Tiere eine Fressstelle vorhanden sein.
- 2.2.8 Bei Verwendung von Selbsttränken muss für jeweils höchstens zwölf Schweine eine Tränkstelle vorhanden sein.

3. Baurecht

3.1 **Schnurgerüstabnahme für Mastschweinestall, Güllegrube und Fahrsilo**

Vor Baubeginn müssen Grundfläche und Höhenlage der baulichen Anlage eingemessen sein. Die genehmigten bzw. die von der Bauaufsichtsbehörde festgelegten Absteck- und Höhenmaße hat der Bauherr vom Baukontrolleur des Landratsamtes überprüfen zu lassen.

Wahlweise kann der Bauherr den Nachweis der ordnungsgemäßen Einmessung durch Vorlage der Bescheinigung eines Prüfsachverständigen für Vermessung im Bauwesen nach PrüfVBau führen.

3.2 **Anzeigepflichten für das Stallgebäude und das Fahrsilo**

3.2.1 Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn mindestens **eine Woche vor Baubeginn** dem Landratsamt Aichach-Friedberg mit dem beigefügten Formblatt (**Baubeginnsanzeige**) schriftlich mitzuteilen. Hierzu ist das beiliegende Formblatt der Baubeginnsanzeige vollständig ausgefüllt mit den erforderlichen Bestätigungen bzw. Bescheinigungen an das Landratsamt Aichach-Friedberg zurückzusenden. Zusammen mit der Baubeginnsanzeige ist der vom Tragwerksplaner ausgefüllte und unterschriebene Kriterienkatalog gemäß Anlage 2 der Bauvorlagenverordnung bzw., wenn dieser nicht ausnahmslos mit „ja“ beantwortet werden konnte, eine Bescheinigung des Standsicherheitsnachweises durch einen Prüfsachverständigen vorzulegen. Die Einhaltung der Anforderungen an den Brandschutz ist durch den bauvorlageberechtigten Entwurfsverfasser nachzuweisen.

3.2.2 Nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten muss eine Wiederaufnahme der Bauarbeiten erneut angezeigt werden.

3.2.3 Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung hat der Bauherr mindestens **zwei Wochen vorher** dem Landratsamt schriftlich anzuzeigen. Hierzu ist das beiliegende Formblatt (**Anzeige der Nutzungsaufnahme**) vollständig ausgefüllt zurückzusenden. Zusammen mit der Anzeige der Aufnahme der Nutzung ist eine Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit vorzulegen, wenn der Standsicherheitsnachweis durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt sein muss.

3.3 **Anzeigepflichten für den neuen Güllebehälter und für die Außenwanderhöhung des bestehenden Güllebehälters**

3.3.1 Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn mindestens eine Woche vor Baubeginn dem Landratsamt Aichach-Friedberg mit dem beigefügten Formblatt (Baubeginnsanzeige) schriftlich mitzuteilen. Hierzu ist das beiliegende Formblatt der Baubeginnsanzeige vollständig ausgefüllt mit den erforderlichen Bestätigungen bzw. Bescheinigungen an

das Landratsamt Aichach-Friedberg zurückzusenden. Zusammen mit der Baubeginnsanzeige ist eine Bescheinigung des Standsicherheitsnachweises durch einen Prüfsachverständigen vorzulegen. Falls eine typengeprüfte Statik für den Behälter vorhanden ist, muss diese bei Baubeginn an der Baustelle vorliegen.

- 3.3.2 Die Einhaltung der Anforderungen an den Brandschutz ist durch den bauvorlageberechtigten Entwurfsverfasser nachzuweisen.
- 3.3.3 Nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten muss eine Wiederaufnahme der Bauarbeiten erneut angezeigt werden.
- 3.3.4 Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung hat der Bauherr mindestens zwei Wochen vorher dem Landratsamt schriftlich anzuzeigen. Hierzu ist das beiliegende Formblatt (Anzeige der Nutzungsaufnahme) vollständig ausgefüllt zurückzusenden. Zusammen mit der Anzeige der Aufnahme der Nutzung ist eine Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit vorzulegen.
- 3.3.5 Der Bauherr hat einen Prüfsachverständigen rechtzeitig mit der Bauüberwachung zu beauftragen.

4. **Denkmalschutz**

- 4.1 Eine bodendenkmalfachliche Untersuchung ist notwendig für den Bodenbereich der Güllegrube sowie des Schweinestalles bis auf die erforderliche Bautiefe einschließlich von Leitungsräben, Wegebauten und anderen Bodeneingriffen.

Hinweis zu Auflage 4.1

Bodendenkmalfachlich untersucht wurde bereits der Bereich des Fahrhilfs; dort schützen in den letzten Jahren aufplanierte Bodenschichten den archäologischen Befund. Bei gleichbleibender Bautiefe ist dort die Betroffenheit des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (BLfD) erledigt.

- 4.2 Der Oberbodenabtrag und andere Bodeneingriffe dürfen jeweils nur unter Aufsicht einer wissenschaftlichen und im Bereich archäologischer Grabungstechnik qualifizierten Fachkraft durchgeführt werden.

Hinweis zu Auflage 4.2

Eine Liste qualifizierter Fachfirmen ist beim Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (marianne-proell@blfd.bayern.de) erhältlich.

Grundlage der fachtechnischen Arbeiten sind die Vorgaben zur Dokumentation archäologischer Ausgrabungen in Bayern (Stand Juli 2008). Die Vorgehensweise richtet sich nach der denkmalfachlichen Leistungsbeschreibung, die in Schriftform beim Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege angefordert werden kann, sowie nach dessen Weisungen, die diese im Rahmen ihrer Fachaufsicht erteilt.

- 4.3 Die Beauftragung einer Grabungsfirma ist mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege im Vorfeld abzusprechen. Rechtzeitig vor Beginn der Geländearbeit sind die Grabungsfirma und der vor Ort verantwortliche Leiter schriftlich zu benennen. Die Grabungsfirma hat vor Beginn der Feldarbeit schriftlich mitzuteilen, wie der Oberbodenabtrag und die nachfolgende Untersuchung im Hinblick auf Grabungsorganisation, -technik und Arbeitsablauf durchgeführt werden sollen (sog. „bauarchäologisches Gutachten“).

- 4.4 Der Beginn der Maßnahme ist dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege und der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- 4.5 Zum Abtrag des Oberbodens ist von der Riemensperger Schweinemast GbR Gerät und Personal bereit zu stellen. Für den maschinelle Abtrag sind ungezähnte Böschungsschaufeln vorzuhalten. Für die Feststellung erhaltener Bodendenkmäler ist ein Feinplanum zur archäologischen Beurteilung anzulegen. Den fachlichen Anweisungen der Denkmalfachbehörde ist Folge zu leisten.
- 4.6 Festgestellte Bodendenkmäler sind fachlich qualifiziert bis zur bauseitig erforderlichen Eingriffstiefe zu dokumentieren. Die Dokumentation muss den Vorgaben zur Dokumentation archäologischer Ausgrabungen in Bayern (Stand Juli 2008, http://www.blfd.bayern.de/medien/vorg_doku_arch_ausg.pdf) des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege entsprechen. Abweichungen hiervon bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Denkmalfachbehörde. Die Dokumentation ist nach Abschluss der Grabungsarbeiten im Original bei der Denkmalfachbehörde vorzulegen.
- 4.7 Über aufgefundene Bodendenkmäler sind das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege und die Untere Denkmalschutzbehörde jeweils sofort (Fax, E-Mail) zu informieren. Dies gilt insbesondere, wenn sicherungs-, bergungs- und konservierungsbedürftige Bodendenkmäler aufgefunden werden sollten.
- 4.8 Für die fachgerechte Ausgrabung und Dokumentation von Bodendenkmälern muss soviel Zeit zur Verfügung stehen, dass fachlich nicht zu beanstandende Fundbergungen und Befunddokumentationen möglich sind.
- 4.9 Die Verkehrssicherungspflicht bezüglich der von der Maßnahme betroffenen Flächen obliegt während der gesamten Dauer beim Bauherrn.
- 4.10 Die zeitlichen und finanziellen Aufwendungen gehen zu Lasten des Bauherrn.
- 4.11 Der Bauherr stellt die Denkmalschutzbehörde und die Denkmalfachbehörde von allen Ansprüchen im Zusammenhang mit der Durchführung der Grabung frei. Der Bauherr haftet für alle durch die Ausnutzung der denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis entstehenden Schäden, insbesondere auch für solche Schäden, die anderen Personen bei der Durchführung der Grabung oder sonst im Zusammenhang mit dem Gebrauch der Erlaubnis entstehen. Er ist für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich.
- 4.12 Weitere Nebenbestimmungen zum Schutz von Bodendenkmälern, die sich aus dem Fortschritt der genehmigten Grabung ergeben, bleiben vorbehalten.
- 4.13 Die bauseitigen Erdarbeiten können nach Abschluss der bodendenkmalfachlichen Arbeiten abhängig von den Festsetzungen dieses immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheids fortgesetzt werden.
- 4.14 Die Erfüllung der Auflagen 4.1 bis 4.14 ist durch eine vom Bauherrn einzuholende, schriftliche **Freigabebestätigung der Denkmalfachbehörde (BlfD)** für die bodendenkmalfachlich untersuchte Fläche nachzuweisen.

5. Naturschutz

- 5.1 Die Firma Riemensperger Schweinemast GbR, vertreten durch Herrn Klaus Riemensperger, hat die im landschaftspflegerischen Begleitplan des Planungsbüros Cornelia Sing, Meitingen vom September 2012 dargestellten Eingrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen fachgerecht herzustellen. Dabei sind bei der Eingrünung die vom Unterzeichner in der Planung vorgetragene Roteintragungen zu beachten. Die Maßnahmen sind auf den Grundstücken FINrn. 936/2 und 936/3 Gemarkung Affing durch-

zuführen. Der vorgenannte Plan ist mit dem Prüfvermerk der Unteren Naturschutzbehörde vom 26.11.2012 sowie des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 07.03.2013 versehen. Die Ausgleichsmaßnahmen sind mindestens 6 Monate nach Baubeginn, die Eingrünungsmaßnahmen spätestens 6 Monate nach Nutzungsaufnahme des Mastschweinestalles herzustellen.

- 5.2 Die Firma Riemensperger Schweinemast GbR hat nach Herstellung der genannten Maßnahmen die Eingrünungsflächen und die Ausgleichsflächen wiederkehrend zu pflegen und zu entwickeln. Alle Pflanzungen sind dabei mit einer Fertigstellungspflege gemäß DIN 18916 und einer Entwicklungs- und Unterhaltungspflege gemäß DIN 18919 zu versehen. Die Pflege und Entwicklung hat zudem entsprechend den Vorgaben im Eingrünungsplan und der Ausgleichsflächenplanung zu erfolgen. Dazu gehört insbesondere, dass als **extensive Wiese zu pflegende Flächen ab dem 15. Juni jeden Jahres ein- bis zweimal zu mähen** sind. Das Mähgut ist abzuräumen.
- 5.3 Bei allen Pflanzungen sind ausschließlich Gehölze mit Herkunftsnachweis zu verwenden (autochthone Gehölze). Entsprechend der Lage des Landkreises Aichach-Friedberg ist die Herkunftsregion 9 „Tertiärhügelland, Schotterplatten und Schwäbisch-Bayerische Jungmoränenlandschaft“ zu wählen. Bei Ansaaten ist ausschließlich Regiosaatgut zu verwenden (siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan).
- 5.4 Im Übrigen dürfen die Ausgleichsflächen nicht mehr verändert werden; sie sind der natürlichen Entwicklung (Sukzession) zu überlassen. Die Ausgleichsflächen dürfen weiterhin keiner gärtnerischen, fischereilichen, jagdlichen oder forstwirtschaftlichen Nutzung sowie keiner Freizeit- und Erholungsnutzung oder einer sportlichen oder sonstigen Nutzung zugeführt werden, dazu zählt insbesondere
- Keine Einzäunungen, Absperrungen, Bänke, Plätze, Lagerflächen (z. B. Komposthaufen), Wege oder ähnliche Anlagen zu errichten und aufzustellen
 - Keine Aufschüttungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
 - Keine Lagerungen oder Ablagerungen vorzunehmen,
 - Keine Anpflanzungen vorzunehmen oder bestehende zu verändern oder zu beseitigen,
 - Keine Futterstellen oder Wildäcker anzulegen oder Fütterungen oder Beweidungen vorzunehmen,
 - Keine Zelte aufzustellen oder Feuerstellen oder Lagerplätze einzurichten,
 - Keine Be- oder Entwässerungsgräben anzulegen oder sonstige Gewässer herzustellen,
 - Keine Düngung vorzunehmen oder sonstige Nährstoffe oder Chemikalien auszubringen.
- 5.5 Zum Abschluss der Baumaßnahme ist ein Bericht zur frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen vorzulegen.

6. Wasserrecht

- 6.1 Die Dichtigkeit der Güllegruben und Güllekanäle muss schnell und zuverlässig kontrollierbar sein.
- 6.1.1 Die Güllekanäle sind hierzu mit einer Leckageerkennungseinrichtung zu errichten.
- 6.1.2 Die Güllegrube ist, soweit sie unterirdisch ausgeführt wird, mit einer Leckageerkennungseinrichtung zu errichten.

Hinweis zu 6.1.2

Unterirdisch sind hierbei gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 VAwS Anlagen bzw. Anlagenteile, wenn sie vollständig oder teilweise im Erdreich eingebettet und nicht leicht einsehbar sind.

- 6.1.3 Bei oberirdisch ausgestalteten Güllegruben sind die Fugen oberirdisch und stets leicht einsehbar auszuführen.
- 6.2 Der Einbau der Leckageerkennung bei den Güllekanälen und bei der Güllegrube ist zu dokumentieren, beispielsweise anhand von entsprechenden Fotos. Die Dokumentation ist dem Landratsamt Aichach-Friedberg vor Betriebsbeginn vorzulegen.
- 6.3 Der Eignungsnachweis der Fugenbänder für Stall und Güllegrube ist vor Betriebsbeginn vorzulegen.
- 6.4 Vor Betriebsbeginn ist ein Nachweis über den verwendeten Beton für Stall und Güllegrube vorzulegen.
- 6.5 Die Güllekanäle und die Güllegrube sind vor Inbetriebnahme mittels Wasserstandsprüfung auf Dichtheit zu prüfen. Die Prüfprotokolle sind dem Landratsamt Aichach-Friedberg vor Betriebsbeginn vorzulegen.
- 6.6 Es ist vor Betriebsbeginn ein Nachweis vorzulegen, dass Rohrdurchführungen oder Leitungsanschlüsse in den Behälter bzw. das Stallgebäude dauerhaft, dicht und beständig als gelenkige Einbindung ausgeführt sind.
- 6.7 Unterirdische Rohrleitungen sind mittels Durchprüfung auf Dichtheit zu prüfen. Die Prüfprotokolle sind dem Landratsamt Aichach-Friedberg vor Betriebsbeginn vorzulegen.

Hinweis zum Wasserrecht:

Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe müssen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist. § 62 WHG ist zu berücksichtigen.

7. Abfallrecht

- 7.1 Nach den Vorgaben der Abfallverzeichnis-Verordnung sind die verfahrensbedingt anfallenden Abfälle wie folgt einzustufen (Abfallschlüssel und Abfallbezeichnung gemäß AVV):
 - 15 01 01 Verpackungen aus Papier und Pappe
 - 15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff
 - 15 01 03 Verpackungen aus Holz
 - 15 01 05 Verpackungen aus Verbundmaterial
 - 18 02 02 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
 - 18 02 08 Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen

- 7.2 Der Betreiber hat den Wechsel eines in den mit Genehmigungsvermerk versehenen Planunterlagen dargelegten Entsorgungswegs von Abfällen dem Landratsamt Aichach-Friedberg unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 7.3 Die anfallenden Abfälle sind in geeigneten Behältern nach Arten getrennt zu sammeln („Vermischungsverbot“) und so zum Transport bereitzustellen, dass sie unbefugten Personen ohne Gewaltanwendung nicht zugänglich sind und Beeinträchtigungen der Umwelt (z. B. Geruchsbelästigung, Wassergefährdung usw.) nicht eintreten können.

8. Brandschutz

- 8.1 Die Rettungswege sollen von außen zu öffnen sein, damit die Feuerwehr geeignete Angriffswege hat.
- 8.2 Die Löschwasserversorgung muss für dieses einzelne Bauvorhaben mit 48 m³/h für 2 Stunden hergestellt werden.

Hinweis:

Die Löschwasserversorgung mittels der Behälter in Frechholzhausen scheidet auf Grund der Entfernung aus.

- 8.3 Für den Gesamtgebäudekomplex der Firma Riemensperger GbR ist eine Löschwasserversorgung mit 96 m³/h für 2 Stunden herzustellen.

Hinweis:

Da die Löschwasserversorgung in Pfaffenzell bekanntlich sehr schlecht ist, sollte der Bau eines Löschwasserbehälters, Löschwasserteichs oder Brunnens entsprechend der jeweiligen DIN überdacht werden.

- 8.4 Die Druckerhöhung der Löschwasserversorgung ist für einen Brandfall sofort umzusetzen, da der aktuelle Eingangsdruck von 0,2 bar an der Feuerweerpumpe nicht zur adäquaten Löschung ausreicht.
- 8.5 Feuerwehrpläne nach DIN 14095 sind zu erstellen und bei der örtlichen Feuerwehr in einfacher, sowie bei der Brandschutzdienststelle in zweifacher Ausführung zu hinterlegen. Der Übersichtsplan ist in A 3 laminiert zu erstellen. Des Weiteren ist eine CD-Rom mit den Plänen vorzulegen.

Hinweis:

Die Neuordnung der Fahrsilos ist in den Feuerwehrplänen nach DIN 14095 zu berücksichtigen bzw. nach den neuen Gegebenheiten zu erstellen. Hierzu verweisen wir auf die in der Anlage beigefügte „Richtlinie Feuerwehrpläne im Landkreis Aichach-Friedberg“ in der aktualisierten Fassung.

- 8.6 Um eine Ausbreitung von Bränden zu vermeiden, ist eine betriebliche Brandschutzordnung (organisatorischer Brandschutz) zu erstellen, um die Nutzbarkeit von Zufahrten sicherzustellen und die Ausbreitung von Bränden zu verhindern.

9. Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft

9.1 Baumaßnahme allgemein

- 9.1.1 Bei der Auftragsvergabe hat sich die Firma Riemensperger Schweinemast GbR die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften schriftlich vom Auftragnehmer in Form einer Verpflichtungserklärung bestätigen zu lassen. Dies bedeutet, dass sich der/die Auftragnehmer an die nötigen Sicherungsmaßnahmen (Gerüste, Fangnetze) halten.
- 9.1.2 Befinden sich mehrere Firmen gleichzeitig auf der Baustelle, ist ein Sicherheitskoordinator zu bestimmen.
- 9.1.3 Während der Baumaßnahme sind Wand- und Bodenöffnungen, Vertiefungen und nicht durchtrittsichere Abdeckungen in oder an Gebäuden gegen Hineintreten, Hineinfallen oder Abstürzen von Personen zu sichern. Auf der Baustelle müssen die Beschäftigten die komplette Schutzausrüstung tragen (z. B. Schutzhelm, Sicherheitsschuhe).
- 9.1.4 Die Verwendung von Leitern beim Bau und im Betrieb ist auf ein minimales Maß zu begrenzen. Es sind Hubarbeitsbühnen einzusetzen und speziell im Vorfeld bautechnische Lösungen bei der Planung zu ergreifen.

9.2 Einbau von Geräten

- 9.2.1 Die eingebauten Geräte (Fütterungsanlage, Belüftungstechnik, Stromaggregat und Heizkanone) müssen in eingebautem Zustand der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG Anh. I entsprechen. Die eingesetzte Nassmaismühle zur Herstellung von CCM muss ebenfalls der gültigen Maschinenrichtlinie entsprechen. Eine unterzeichnete Konformitätserklärung ist von den Firmen mitzuliefern.
- 9.2.2 Bei den eingesetzten Förderschnecken wird besonders auf die Einhaltung der EN 349 (Mindestabstände gegen das Erreichen gefahrbringender Bewegungen mit den Gliedmaßen) hingewiesen.

9.3 Gefahrgutlagerung und -umgang

- 9.3.1 Zur Lagerung der eingesetzten Reinigungs- und Desinfektionsmittel ist ein abschließbarer Gefahrgutraum einzubauen bzw. ein Gefahrgutschrank zu benutzen.
- 9.3.2 Für den Umgang mit Gefahrstoffen ist für die Mitarbeiter die im Sicherheitsdatenblatt vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung vorzuhalten und zu verwenden.

9.4 Schädgase

Es ist unbedingt auf die Vermeidung von Schädgasentstehung, insbesondere Schwefelwasserstoff, zu achten.

Hinweis:

Die Vorgaben zur sicheren Güllelagerung nach VSG 2.8 §§ 5 und 6 sind einzuhalten.

9.5 Fluchtwege, Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan

Fluchtwege, Notausgänge und Notausstiege sind ständig freizuhalten. Diesbezüglich sind von der Firma Riemensperger Schweinemast GbR geeignete Maßnahmen zu treffen.

Die Flucht- und Rettungswege sind zu kennzeichnen.

Hinweis:

Die Einhaltung der Arbeitsstättenregel ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ und ASR A2.3 „Fluchtwege, Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“ konkretisieren die Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung an das Einrichten und Betreiben von Fluchtwegen und Notausgängen sowie an den Flucht- und Rettungsplan, um im Gefahrfall das sichere Verlassen der Arbeitsstätte zu gewährleisten.

9.6 Betriebsanweisungen und Hauptschutzplan

Betriebsanweisungen sind nach Fertigstellung der Umbauarbeiten zu erstellen. Diese dienen als Grundlage zur Unterweisung der Beschäftigten. Weiter ist ein Hautschutz- und Hygieneplan zu erstellen und auszuhängen.

9.7 Unterweisung und Gefährdungsbeurteilung

Sind im Unternehmen fremde Arbeitskräfte beschäftigt, sind diese mindestens einmal jährlich zu unterweisen. Die Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme hat der Unternehmer die Gefährdungsbeurteilung den verändernden Tätigkeiten anzupassen.

9.8 Sonstige Sicherheitsmassnahmen

9.8.1 Zum Schutz der Gesundheit der Arbeitskräfte vor staubbedingten Erkrankungen ist durch geeignete technische, organisatorische und persönliche Schutzmassnahmen, wie dem Einbau einer Lüftungsanlage oder dem Tragen von Staubschutzmasken (FFP2 oder FFP3) vorzubeugen.

9.8.2 Ab einem Lärmpegel von 80 dB(A) ist den Beschäftigten ein Gehörschutz zur Verfügung zu stellen, ab 85 dB(A) muss dieser benutzt werden.

9.8.3 Die Firma Riemensperger Schweinemast GbR hat für die notwendigen Absturzsicherungen zu sorgen.

9.8.4 Bei den Fahrsilos ist bei senkrechten Silowänden ab einer Absturzhöhe von 1 Meter ein Geländer anzubringen, bei schrägen Silowänden (Traunsteiner Form) ab 1,60 m Absturzhöhe.

V. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 4 Jahren ab Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist. Wird nur ein Teil der Anlage nicht errichtet oder in Betrieb genommen, erlischt die Genehmigung für diesen Teil der Anlage nach Ablauf von 6 Jahren ab Bestandskraft der Genehmigung.

VI. Die Firma Riemensperger Schweinemast GbR hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 15.690,55 € festgesetzt.

Gründe:

I.

1. Die Firma Riemensperger Schweinemast GbR betreibt auf ihrem Grundstück Flur-Nr. 1325 in Pfaffenzell eine landwirtschaftliche Hofstelle mit einem Mastschweinstall mit 360 Mastschweinen. Im angrenzenden Stall befinden sich 16 Milchkühe mit 21 Nach-

zuchtplätzen. Im Jahr 2000 wurde ein weiterer Stall mit 840 Mastplätzen und ein Güllebehälter auf dem Grundstück auf dem Grundstück Flur-Nr. 1325 baurechtlich genehmigt. Mit dem gegenständlichen Genehmigungsantrag nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) soll nun ein Neubau eines Stalles im Südosten der Hofstelle auf Flur-Nr. 1325 mit 1440 Mastschweineplätzen erfolgen. Ebenso werden drei Fahrsilos mit einer Grundfläche von insgesamt 625m² zur Silage von Corn-Cob-Mix (CCM) und die Erhöhung der bestehenden Güllelagerkapazitäten beantragt.

Der Genehmigungsantrag mit den Antragsunterlagen für die gegenständliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung lag in der Zeit vom 11.06.2012 bis einschließlich 10.07.2012 im Landratsamt Aichach-Friedberg und bei der Gemeinde Affing zur Einsichtnahme aus. Die Einwendungsfrist endete mit Ablauf des 25.07.2012. Einwendungen wurden nicht erhoben, der Erörterungstermin wurde abgesagt.

2. Örtliche Lage

Das Planungsvorhaben der Firma Riemensperger Schweinemast GbR befindet sich im Bereich des Weilers Pfaffenzell auf Flur-Nr. 1325 der Gemeinde Affing. Der bauliche Bestand setzt sich aus der Hofstelle des Antragstellers (Mastschweinehaltung) sowie einem hiervon westlich gelegenen Betrieb mit Rinderhaltung und Biogasanlage (Flur Nummer 1324/2) und einer zusätzlich als Betriebsleiterwohnung für den Milchviehbetrieb genehmigten Wohnnutzung (Grundstück der Flur-Nr. 1324/6 , Hausnummer 2 a) zusammen. Die nächstgelegenen Ortschaften befinden sich in einer Entfernung von ca. 1 km westlich der Hofstelle (Frechholzhausen) beziehungsweise ca. 1,1 km nordöstlich der Hofstelle (Edenried). Südwestlich der Stallungen befinden sich schützenswerte und als ammoniakempfindlich eingestufte „Biotope“.

Die Entfernung zwischen dem geometrischen Mittelpunkt des für die Tierhaltung genutzten Bereiches der Hofstelle und dem vorgenannten als ammoniakempfindlich einzustufenden Ökosystem beträgt ca. 110 m. Die den Stallungen nächstgelegene zusammenhängende Waldfläche befindet sich in einer Entfernung von ca. 410 m nördlich, ca. 450 südwestlich und ca. 350 m in nordöstlicher Richtung zur Hofstelle der Fa. Riemensperger Schweinemast GbR.

3. Das Landratsamt Aichach-Friedberg hat im Rahmen des eingeleiteten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens folgende Behörden und Stellen beteiligt:

Gemeinde Affing

Untere Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Aichach-Friedberg

Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Aichach-Friedberg

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben

Kreisbrandrat

Wasserwirtschaftsamt Donauwörth

Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft und Untere Wasserrechtsbehörde

Untere Bauaufsichtsbehörde

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg

Staatliches Veterinäramt am Landratsamt Aichach-Friedberg

Die beteiligten Behörden und Stellen stimmten dem Vorhaben – unter Benennung von Auflagen und Bedingungen – zu. Die Gemeinde Affing erteilte mit Gemeinderatsbeschluss vom 12.06.2012 das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB.

II.

1. Das Landratsamt Aichach-Friedberg ist für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß Art. 1 Abs. 1 Buchst. c) Bayerisches Immissionsschutzgesetz – BayImSchG - und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG – sachlich und örtlich zuständig.
2. Anlagen zum Halten von Mastschweinen ab 2000 Mastschweineplätzen sind nach § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 7.1 Spalte 1 Buchst. g) des Anhangs zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig. Auf dem Betriebsgrundstück bestehen bereits die Mastställe 1 und 3 mit 360 beziehungsweise 860 Mastplätzen. Es werden durch den Neubau des Mastschweinstalles (Stall 4) zusätzlich 1.440 Mastplätze geschaffen. Somit ergibt sich in der Summe eine Gesamtzahl von 2.640 Mastplätzen, so dass die gesamte Schweinehaltung der Fa. Riemensperger Schweinemast GbR nach dem Stallneubau der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegt.
3. Nach § 4 Abs. 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 BImSchG war die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen, da bei Beachtung der im Genehmigungsbescheid festgelegten Bedingungen, Auflagen und Hinweisen sichergestellt ist, dass
 - schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
 - Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen;
 - Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden;
 - Energie sparsam und effizient verwendet wird;
 - auch nach einer Betriebseinstellung die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist;
 - andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Nach den Stellungnahmen der beteiligten Stellen und Trägern öffentlicher Belange bestehen bei Einhaltung der festgesetzten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der Anlage. Insbesondere wurde dabei folgendes berücksichtigt:

4. **Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):**

Bei dem Vorhaben (2.640 Mastschweineplätze) handelt es sich um eine Anlage im Sinne von Nr. 7.7.2 der Anlage 1 zum UVPG, so dass im Zuge der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zu untersuchen war, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (§ 3 c Satz 1 UVPG). Das Trägerverfahren ist hier das vorliegende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Die Unterlagen zur Vorprüfung liegen dem Genehmigungsantrag bei.

Das Landratsamt Aichach-Friedberg kam nach seinen Überprüfungen – insbesondere in naturschutzfachlicher, immissionsschutzfachlicher und wasserwirtschaftlicher Hinsicht – zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu besorgen waren und sind. Die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Aichach-Friedberg hat nach der vorliegenden Stellungnahme eine positive Aussage zu der Vorprüfung getroffen, so dass von einem Einverständnis mit den Unterlagen und den darin genannten Daten ausgegangen wird. Die Aufstellung einer umfassenden Umweltverträglichkeitsstudie mit anschließender verfahrensgebundener Umweltverträglichkeitsprüfung war danach nicht geboten.

Eine UVP-Prüfung ist nur notwendig (§ 3 c Abs. 1 Satz 1 des UVPG), wenn nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 Nr. 2 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 des UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Unterlagen und des oben angeführten Berichtes und bei Berücksichtigung der Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Aichach-Friedberg, des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Gutachtens des Ingenieurbüros Koch vom 18.03.2011 sowie der vorliegenden UVP-Vorprüfung in den Unterlagen sind im vorliegenden Fall keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die eine UVP-Prüfung notwendig machen. Das Ergebnis der Einzelfallprüfung wurde gemäß § 3 a Satz 2 UVPG im Amtsblatt **Nr. 68/3** des Landkreises Aichach-Friedberg am **04.03.2013 öffentlich** bekannt gegeben.

5. Baurecht:

- 5.1 Der beantragte Mastschweineestall mit 1.440 Mastschweineplätzen, das Fahrsilo sowie die geplante Güllegrube im Südosten der Hofstelle befinden sich im Außenbereich (Flur-Nr. 1325 der Gemarkung Pfaffenzell). Aufgrund der Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 20.06.2012 wird das Vorhaben als privilegiert gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB angesehen. Öffentliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.
- 5.2 Die Pflicht zur fristgerechten Vorlage der unter Ziffer 3.2.1 und 3.2.3 genannten Anzeigen einschließlich der erforderlichen Bestätigungen ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz (Art. 68 Abs. 5 und 7 der Bayerischen Bauordnung – BayBO -). Die Nichtanzeige oder nicht rechtzeitige Anzeige erfüllt zudem den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit (Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 bzw. Nr. 12 BayBO) und kann mit einem Bußgeld in Höhe von **150,00 bis 500,00 €** geahndet werden.
- 5.3 Die Pflicht zur fristgerechten Vorlage der unter Ziffer 3.3.1, 3.3.2 und 3.2.4 genannten Anzeigen einschließlich der erforderlichen Bestätigungen ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz (Art. 68 Abs. 5 und 7 BayBO). Die Nichtanzeige oder nicht rechtzeitige Anzeige erfüllt zudem den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit (Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 bzw. Nr. 12 BayBO) und kann mit einem Bußgeld in Höhe von **150,00 bis 500,00 €** geahndet werden.

6. Natur- und Landschaftsschutz

Die Bedingung in Ziffer IV. Buchst. A) Nr. 1 und die Auflagen in Ziffer IV. Buchst. B Nrn. 5.1 bis 5.5 dieses Bescheides dienen der Bewältigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 14 ff BNatSchG). Die Eingrünung ist als Vermeidungsmaßnahme im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG zu werten. Die festgelegten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dienen der naturschutzrechtlichen Kompensation (§ 15 Abs. 2 BNatSchG). Pflegeverpflichtungen werden entsprechend § 15 Abs. 4 BNatSchG auf den Verursacher des Eingriffs übertragen. Die Sicherheitsleistung wird nach § 17 Abs. 5 BNatSchG bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten der Naturschutzmaßnahmen

verlangt. Der Bericht zur sachgerechten Durchführung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ist entsprechend § 17 Abs. 7 BNatSchG vorzulegen.

7. Immissionsschutz

7.1 **Lärmschutz**

Die Anforderungen an den Lärmschutz richten sich nach der TA Lärm vom 26.08.1998. Im vorliegenden Fall ergeben sich Lärmemissionen der Anlage vor allem durch Fahrverkehr inklusive Ladetätigkeiten im Rahmen der Anlieferung und Abholung von Tieren oder Futtermitteln und Wirtschaftsdünger sowie durch stationäre Anlagen wie Lüftungsanlagen und Futtermittelaufbereitung.

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen ist im vorliegenden Fall dann gewährleistet, wenn im Bereich der benachbarten Wohnnutzungen der Beurteilungspegel aller durch die Nutzung der Mastschweine- und Rinderhaltung verursachten Lärmimmissionen den Immissionsrichtwert von 60 dB(A) tagsüber und 45 dB(A) nachts einhält. Der Bereich Pfaffenzell ist als Außenbereich einzustufen.

Lärmemissionen durch die Anlieferung und Abholung der Mastschweine :

Im Rahmen der immissionsschutzfachlichen Beurteilung der von dem Planungsvorhaben ausgehenden Lärmemissionen werden die Anlieferung und Abholung der Tiere bei der Stallung 4 herangezogen und eine freie Schallausbreitung zum nächsten Immissionsort in Pfaffenzell (Wohnhaus auf dem Grundstück der Flur Nr. 1324/2) zugrundegelegt. Bei Ladevorgängen mit Schweinen im Freien kann von einem Schalleistungspegel von 100 dB(A), einem Spitzenpegel von 115 dB(A) und einem Innenpegel im Transporter von 80 dB(A) ausgegangen werden. Der Bereich der Schweineverladung befindet sich an der Nordfassade der Stallung 4, in der Mitte des betreffenden Stallgebäudes. Daraus ergibt sich für das Wohnhaus auf dem Grundstück der Flur Nr. 1324/2 nach einer überschlägigen Prognose bei einer **Tierverladung zur Nachtzeit** und einer Ladedauer von 1 Stunde ein Teilbeurteilungspegel von 37 dB(A), wobei die abschirmende Wirkung der zwischengelagerten Gebäude berücksichtigt wurde. Nach Berechnungen würde eine Verladung der Mastschweine **zur Nachtzeit** im Bereich der Ställe 1 und 3 an den relevanten Immissionsorten zu einer Überschreitung des nachts zulässigen Immissionsrichtwertes von 45 dB(A) führen. Dies wurde in Auflage 1.6.4 entsprechend berücksichtigt.

Lärmemissionen durch den Betrieb der Lüftungsanlagen:

Für die Lüftung der Stallung 4 werden 6 Ventilatoren mit einem Schalleistungspegel von je 88 dB(A) angesetzt. Bei einer freien Schallausbreitung ergibt sich im Ergebnis am nächstgelegenen Wohnhaus auf dem Grundstück der Flur Nummer 1324/2 ein **Teilbeurteilungspegel** von 42 dB(A). Der für das Wohnhaus auf dem Grundstück der Flur Nr. 1324/2 einschlägige Immissionsrichtwert für die Nachtzeit beträgt 45 dB(A). Für die Stallung 3 ergibt sich ein rechnerisch zulässiger Schalleistungspegel für **einen** Abluftkamin von 84 dB(A), für die Stallung 2 von ca. 80 dB(A). Nachdem hier keine belastbaren Daten zu den Schalleistungspegeln der **bestehenden Lüftungsanlagen** vorliegen, werden hier in einem Hinweis zu Ziffer 1.6.1 die erforderlichen Schalleistungspegel der Lüftungsanlagen mitgeteilt. Der Betreiber muss im Rahmen einer Abnahmemessung den Nachweis führen, dass die in Ziffer 1.6.1 festgesetzten Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Abweichungen der Schalleistungspegel der Lüftungsanlagen können zugelassen werden, sofern der festgesetzte Immissionsrichtwert eingehalten werden kann.

7.2 **Luftreinhaltung:**

Anforderungen nach Nr. 5.4.7.1 der TA Luft:

Mindestabstände:

Für Mastschweinehaltungen ist in Nr. 5.4.7.1 der TA Luft ein Mindestabstand nach Abbildung 1 festgelegt. Daraus ergibt sich für die Tierhaltung bei einem Tierbesatz mit insgesamt 336 Großvieheinheiten (GV) ein Mindestabstand von 340 m zur Wohnbebauung im Sinne der TA Luft 5.4.7.1. Die Bebauung im Bereich von Pfaffenzell ist keine Wohnbebauung im Sinne der Ziffer 5.4.7.1. Absatz 1 der TA Luft. Somit befindet sich im Umkreis von 340 m um die Hofstelle des Antragstellers keine Wohnbebauung im Sinne der Ziffer 5.4.7.1. Absatz 1 der TA Luft. Die auf der Hofstelle des Antragstellers gehaltenen Rinder wirken sich nur geringfügig auf den erforderlichen Mindestabstand aus.

Bauliche und betriebliche Anforderungen:

Bei den baulichen und betrieblichen Anforderungen sind im vorliegenden Fall die Buchstaben a) bis d) und f) bis i) in Ziffer 5.4.7.1 der TA Luft zu berücksichtigen. Nach den vorliegenden Antragsunterlagen werden diese Anforderungen erfüllt und in den Auflagen 1.2.1; 1.2.6; 1.2.7; 1.2.8; 1.2.12; 1.3.3; 1.3.8 und 1.4.1 festgeschrieben.

Ausführung der Kamine nach Nr. 5.5.2: der TA Luft

Die Mündungsöffnung von Kaminen immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftiger Anlagen sollen nach Nr. 5.5.2 der TA Luft mindestens 3 m über First der betreffenden Gebäude und 10 m über Flur sein. Diese Anforderungen werden durch die antragsgemäße Ausführung der Ställe 1, 3 und 4 eingehalten.

Anforderungen nach VDI 3471 (Geruchsemissionen, Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen):

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen ist nicht in der TA Luft geregelt. Zunächst wird die VDI 3471 zugrunde gelegt. Bei der Betrachtung der Emissionen nach VDI ist auf die Gesamtanlage abzustellen. Demnach entspricht die für Schweine einschlägige Abstandskurve der TA Luft der 100 Punkte Kurve der VDI Richtlinie 3471 Emissionsminderung Tierhaltung Schweine vom Juni 1986. Zur Beurteilung des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen kann als Erkenntnisquelle die Geruchsimmissionsrichtlinie –GIRL- herangezogen werden. Wegen der relativ nah gelegenen benachbarten Hofstelle ist eine Prüfung der von der Schweine- und Rinderhaltung des Antragstellers ausgehenden Geruchsimmissionssituation im Bereich der benachbarten Hofstelle (Grundstücke der Flur-Nrn. 1324/2 und 1324/6) erforderlich. Auf dem Grundstück der Flur Nr. 1324/2 wird bereits eine Rinderhaltung und eine Biogasanlage betrieben.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde eine Geruchsimmissionsprognose des Ingenieurbüros Koch vom 18.03.2011 vorgelegt. Die von dem Gutachter angesetzten Rahmenbedingungen (Tierplatzzahlen, Emissionsfaktoren) sind nach Prüfung des Landratsamtes plausibel.

Der Gutachter hat in seinen Berechnungen für das Wohnhaus auf dem Grundstück der Flur Nr. 1324/2 eine Geruchswahrnehmungshäufigkeit von bis zu 48 % der Jahresstunden ermittelt. Für die „Betriebsleiterwohnung“ auf dem Grundstück der Flur Nummer 1324/6 beträgt die errechnete Geruchswahrnehmungshäufigkeit 18 % der Jahresstunden. Diese Berechnung bezieht sich auf den bestehenden Schweinehaltungsbetrieb des Antragstellers (Nutzung der Stallungen 1 bis 4) mit geruchsmindernd abgedeckten Güllegruben und einer Fahrsiloanlage und den auf dem Grundstück der Flur Nummer 1324/2 bestehenden Milchviehbetrieb, für den 100 Milchkühe, 150 Nachzuchtplätze sowie 2 Flüssigmistlager und eine Fahrsiloanlage zugrundegelegt wurden. In einem zweiten Rechenschritt wurden für die vorgenannten Immissionsorte die durch die bestehende Milchviehhaltung (Flur Nr. 1324/2) und die geplante Mastschweinehaltung des Antragstellers hervorgerufenen Geruchs-

wahrnehmungshäufigkeiten berechnet. Die ermittelten Werte betragen dann für das Wohnhaus auf dem Grundstück der Flur Nr. 1324/2 (Haus Nr. 2) 52 % der Jahresstunden und für das Wohnhaus auf dem Grundstück der Flur Nr. 1324/6 (Haus Nr. 2 a) 15 % der Jahresstunden. Zusätzlich wurde berechnet, wie sich die Geruchswahrnehmungshäufigkeiten an den entsprechenden Immissionsorten im Vergleich zwischen der Planung (Erweiterung der Mastschweinehaltung) und dem Bestand (Differenzbetrag) ändern. Nach den Rechenergebnissen steigt die Geruchswahrnehmungshäufigkeit am Haus Nr. 2 a um ca. 5 % der Jahresstunden und am Haus Nr. 2 a um 3 % der Jahresstunden. Die geplante Erweiterung der Mastschweinehaltung führt – bei isolierter Betrachtung am untersuchten Immissionsort Haus Nr. 2, zu einer Geruchswahrnehmungshäufigkeit von 9 % der Jahrestunden und am Immissionsort Haus Nr. 2 a zu einer Geruchswahrnehmungshäufigkeit von 3 % der Jahresstunden. Die unter Berücksichtigung der Gewichtsfaktoren der Geruchsimmissionsrichtlinie ermittelte „belästigungsrelevante Kenngröße“ wird am Immissionsort Haus Nr. 2 im Wesentlichen durch die eigene Tierhaltung (Rinder) bestimmt. Die in den Auslegungshinweisen (Hinweise zu Nummer 1 der Geruchsimmissionsrichtlinie) der Geruchsimmissionsrichtlinie genannte Geruchshäufigkeit von 50 % der Jahresstunden wird in der Summe aller einwirkenden Geruchsimmissionen (eigene Rinderhaltung) und benachbarte Mastschweinehaltung eingehalten. Am Immissionsort Haus Nr. 2 wird der-, in den Auslegungshinweisen zu Ziffer 3.1 der Geruchsimmissionsrichtlinie-, genannte Wert von bis zu 0,25 (entspricht 25 % der Jahrestunden) ebenfalls eingehalten. Dieser Wert kann – unter Prüfung der speziellen Randbedingungen des Einzelfalles - nach den entsprechenden Ausführungen der Geruchsimmissionsrichtlinie für das Wohnen im Außenbereich und dem damit verbundenen geringeren Schutzanspruch vor Geruchsimmissionen angesetzt werden. Pfaffenzell stellt einen besonderen Einzelfall nach Nr. 5 der GIRL dar.

Anforderungen nach Nr. 4 der TA Luft (Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen):

Die Prüfung erfolgt in diesem Abschnitt für vorgegebene Schadstoffe durch Prüfung der Immissionskenngrößen: Vorbelastung, Zusatzbelastung durch die Anlage und Gesamtbelastung. Nach den vorliegenden Erkenntnissen sind bei Tierhaltungen nur die Bereiche Staub- und Ammoniakemissionen relevant.

Schwebstaub (PM 10), Nr. 4.2 der TA Luft:

Auf die Bestimmung der Immissionskenngrößen für Schwebstaub (PM10) kann nach den Regelungen in Ziffer 4.1 a) der TA Luft verzichtet werden, wenn die Emissionsmassenströme zu gering sind. Dies ist nach den Ausführungen in Nr. 4.6.1.1 der TA Luft bei Staub der Fall, wenn die nach Nr. 5.5.2 der TA Luft abgeleiteten Emissionen (Massenströme) den in Tabelle 7 der TA Luft festgelegten Bagatellmassenstromes von 1 kg/h und bei diffusen, das heißt die nicht nach Nr. 5.5.2. der TA Luft abgeleiteten Emissionen, ein Zehntel des oben genannten Bagatellmassenstromes (entspricht 0,1 kg) nicht überschreiten. Aus der Stellungnahme des Ingenieurbüros Koch vom 06.02.2013 zur Beurteilung der Gesamtstaubemission ergibt sich schlüssig, dass die gefassten und nach Ziffer 5.5 der TA Luft abgeleiteten Emissionen staubförmiger Verbindungen bei einer Gesamtstaubemission von 1638 kg/a, entsprechend einem rechnerisch ermittelten Massenstrom von 0,186 kg/Stunde, den in Ziffer 4.6.1.1 Tabelle 7 der TA Luft festgesetzten Bagatellmassenstrom von 1 kg/ Stunde nicht erreichen.

Staubdeposition

Eine überschlägige Prüfung ergab, dass im Bereich der benachbarten Wohnnutzungen der Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch

Staubniederschlag sichergestellt ist.

Ammoniak, Nr. 4.4 der TA Luft:

Für Ammoniak ist kein Immissionswert in Nr. 4.4 der TA Luft angegeben. Die Prüfung, ob der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen (z. B. Baumschulen, Kulturpflanzen) und Ökosystemen (z. B. Heide, Moor, Wald) durch die Einwirkung von Ammoniak gegeben ist, erfolgt nach Nr. 4.8 der TA Luft in Verbindung mit Anhang 1 Abb. 4 der TA Luft. Der beauftragte Gutachter kommt im Rahmen einer Ammoniakemissionsprognose zu dem Ergebnis, dass bei einer TA Luft-konformen Ableitung der Stallluft, einer zentralen Ablufführung beim Stall 4 (südöstliche Fassadenseite) und einer Abluftgeschwindigkeit der Stallabluft des Stalles 4 von 10 m/s (Sommer und Winter), die Belastung an Ammoniak in den nach Naturschutz schützenswerten Bereichen (Ausgleichsfläche für benachbarten Sandabbau) sowie der benachbarten Rinderhaltung in der Summe $7 \mu\text{g}/\text{m}^3$ beträgt. Die entsprechenden Voraussetzungen zur Einhaltung der berechneten Immissionskonzentrationen sind durch die Bedingungen und Auflagen des Genehmigungsbescheides sichergestellt. Unter Berücksichtigung einer Hintergrundbelastung von $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ist in der Summe der einwirkenden Ammoniakimmissionskonzentrationen der im Anhang 1 der TA Luft genannte Wert der Gesamtbelastung an Ammoniak von $10 \mu\text{g}/\text{m}^3$ eingehalten. Im Radius von 1 km zur Hofstelle des Antragstellers befinden sich innerhalb des Beurteilungsgebietes (Ziffer 4.6.2.5) keine zusätzlich zu berücksichtigen Ammoniakquellen. Somit bestehen **keine** Anhaltspunkte, dass erhebliche Nachteile durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme auf Grund der Einwirkung von Ammoniak bestehen, weil die Gesamtbelastung an Ammoniak **an keinem Beurteilungspunkt** den Wert von $10 \mu\text{g}/\text{m}^3$ überschreitet

2.3 Verwertung der Gülle

Entsprechend § 5 Abs.1 Nr. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes muss bei immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen werden, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung. Die anfallenden Reststoffe sind daher so zu beseitigen bzw. zu verwerten, dass diese Forderung erfüllt wird. Diese Anforderungen sind im vorliegenden Fall - aufgrund der Lage der in den Antragsunterlagen dargestellten Gülleausbringflächen - sichergestellt.

8. Denkmalschutz

Im Planungsbereich der Fa. Riemensperger GbR befinden sich ausgedehnte Reste der Latènezeit und des Frühmittelalters, die in der Denkmalliste unter der Nummer D-7-7532-0074 registriert sind. Bodendenkmäler sind gemäß Art. 1 Denkmalschutzgesetz – DSchG- in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Deshalb bedürfen Bodeneingriffe aller Art im Rahmen der vorgelegten Planung der Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes –BayDschG-. Dieser Erlaubnisbescheid gem. Art. 7 DSchG ist in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen. Im Rahmen des Konzentrationseffektes des § 13 BImSchG, wonach die immissionsschutzrechtliche Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen mit einschließt, wurde das Bayerische Landesamt für Denkmalschutz im immissionsschutzrechtlichen Verfahren beteiligt.

Die Firma Riemensperger GbR erhält danach die Erlaubnis zur Ausführung von Erdarbeiten im Zuge des Vorhabens. Für die Durchführung der gesamten Maßnahme werden die Bedingung unter Ziffer IV. A) 3. und die Auflagen unter Nrn. 4.1 bis 4.15 gemäß § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) nach Art. 7 DSchG festgesetzt.

Es ist notwendig, eine Rettungsgrabung, Bergung und Dokumentation im Bereich aller Bodeneingriffe durchzuführen. In Umsetzung des verfassungsrechtlichen Auftrags zum Schutz des kulturellen Erbes (Art. 141 der Bayerischen Verfassung) wird der Firma Riemensperger GbR die Erlaubnis nach Art. 7 DSchG grundsätzlich erteilt, jedoch unter der **Bedingung, dass der Grabungsbericht sowie die vollständige Grabungsdokumentation (Abschlussdokumentation) nach den genannten Auflagen innerhalb von 4 Arbeitswochen nach Beendigung der bodendenkmalfachlichen Arbeiten beim Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vorliegen.** Ebenfalls ist eine schriftliche Freigabebestätigung der Denkmalfachbehörde für die bodendenkmalfachlich untersuchte Fläche nachzuweisen.

9. Wasserrecht

Güllekanäle und Güllegrube sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung –VAwS).

Die Lagerung unterliegt daher gemäß § 62 Abs. 1 Satz 3 WHG grundsätzlich den allgemeinen Anforderungen nach § 62 Abs. 1 WHG mit der Maßgabe, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer vor nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaft erreicht wird. Eine Konkretisierung dieser Anforderungen erfolgt in der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe, hier insbesondere im Anhang 5, der besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften enthält. Durch die unten genannten Auflagen wird sichergestellt, dass die Anlagen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und es nicht zu einer Gefahr für das Grundwasser bzw. oberirdische Gewässer kommt.

Für Güllekanäle gelten insbesondere die Vorgaben der Ziffer 6.1.2 des Anhangs 5 der VAwS. Da das Volumen der Güllekanäle nach den eingereichten Plänen größer als 100 m³ in einem Anlagenteil ist, sind außerdem die Anforderungen für Behälter aus Nr. 4 des Anhangs 5 der VAwS zu beachten und Leckageerkennungseinrichtungen zu installieren.

Für Güllegruben gelten insbesondere die Vorgaben der Ziffern 3 und 4 des Anhangs 5 der VAwS. Die Dichtheit der Anlage muss schnell und zuverlässig kontrollierbar sein. Dazu sind entweder Leckageerkennungseinrichtungen gemäß Nr. 4.1 des Anhangs 5 der VAwS für die Fuge Bodenplatte/Wand erforderlich oder die Fuge Bodenplatte/Wand muss ständig einsehbar sein. Für Rohrleitungen sind die Anforderungen aus Nr. 6.1.1 des Anhangs 5 zur VAwS zu beachten. Außerdem sind Güllekanäle und Güllegruben auf Dichtheit zu prüfen. Unterirdische Rohrleitungen sind mittels Druckprüfung zu prüfen.

10. Abfallrecht

Die Auflagen beruhen auf § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG.

Danach sind folgende Anforderungen zu beachten:

- Abfälle sind vorrangig zu vermeiden. Nicht zu vermeidende Abfälle sind, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, einer Verwertung zuzuführen.

- Nicht zu vermeidende und nicht zu verwertende Abfälle sind ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.
- Bei der Verwertung und Beseitigung von Abfällen sind die abfallrechtlichen Bestimmungen, wie das Kreislaufwirtschaftsgesetz, das Bayerische Abfallwirtschaftsgesetz und die Nachweisverordnung, in der jeweils geltenden Fassung, zu beachten.
- Bei der Klärung des Entsorgungsweges ist jeder einzelne Abfall für sich, das heißt getrennt nach Anfallort, zu betrachten. Dies gilt auch dann, wenn Abfälle, die an unterschiedlichen Stellen der Anlage anfallen, denselben Abfallschlüssel aufweisen. Gefährliche Abfälle, für die sich ein gemeinsamer Entsorgungsweg ergibt, dürfen in Verbindung mit dem Entsorgungsnachweis entsprechend der Nachweisverordnung und im Auftrag und nach Maßgabe des Betreibers der vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage vermischt entsorgt werden.
- Weitergehende Anforderungen, die sich aus dem Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ergeben können, bleiben unberührt.

11. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 5, 6, 8 und 10 des Kostengesetzes (-KG-) i. V. m. dem derzeit geltenden Kostenverzeichnis (-KVz-). Die Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung beträgt bei einer Gesamtinvestitionssumme (gesetzlich ermittelte Baukosten + Anlagenkosten + Planungskosten) in Höhe von 1.034.168,00 € gemäß Tarifnummer 8.II.0 Tarifstelle 1.1.1.3 KVz **9.958,40 €**. Diese Gebühr ist gemäß Tarifnummer 8.II.0 Tarifstelle 1.3.1 um die auf 75 % verminderte Gebühr für die baurechtliche Genehmigung zu erhöhen. Die Gebühr für die baurechtliche Genehmigung zur Errichtung des neuen Stalles beträgt gemäß Tarifnummer 2.I.1 Tarifstelle 1.24.1.1.2 und Tarifstelle 1.24.1.2.2.2. KVz 4. v. T. der anrechenbaren Baukosten in Höhe von 1.029.000,00 €. Die auf 75 % ermäßigte Gesamtgebühr für die baurechtliche Genehmigung beträgt somit **3.087,00 €**.

Die Kosten für die wasserwirtschaftliche Prüfung der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft des Landratsamtes Aichach-Friedberg und für die fachliche Stellungnahme des umwelttechnischen Personals des Landratsamtes Aichach-Friedberg sind in Tarifnummer 8.II.0 Tarifstelle 1.3.2 KVz geregelt. Danach ist die Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung um den entstandenen Verwaltungsaufwand (mindestens jedoch 250,00 € und höchstens 2.500,00 € je Prüffeld) zu erhöhen. Durch die Stellungnahme des umwelttechnischen Personals des Landratsamtes Aichach-Friedberg ist ein Verwaltungsaufwand in Höhe von 3.101,45 € entstanden. Dieser Betrag wird gemäß Tarifnummer 8.II.0 Tarifstelle 1.3.2 KVz auf 2.500,00 € reduziert. Durch die Stellungnahme der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft des Landratsamtes Aichach-Friedberg ist ein Verwaltungsaufwand von 145,15 € entstanden.

Die Gesamtkosten errechnen sich wie folgt:

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung	9.958,40 €
Auf 75 % ermäßigte Gebühr der Baugenehmigung	3.087,00 €
Gebühr Stellungnahme des umwelttechnischen Personals	2.500,00 €
Gebühr Stellungnahme der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft	145,15 €
Gesamt	15.690,55 €

Es wird darauf hingewiesen, dass Säumniszuschläge gemäß Art. 18 KG zu entrichten sind, wenn die Kosten nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Carmen Wanner-Sturm
Regierungsdirektorin

II. In Ausfertigung

1. Gegen Empfangsbekanntnis

Gemeinde Affing
Mühlweg 2
86444 Affing

mit der Bitte um Kenntnisnahme und zum Verbleib.

Anlage:

1 ausgefertigter Plansatz – zum dortigen Verbleib –

III. In Abdruck

1. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
Klosterberg 8
86672 Thierhaupten

zum dortigen Az.: P-2012-2214-1_S11
2. Sachgebiet 63
Herrn Däubler
im Hause

zur Stellungnahme vom 30.11.2012.
3. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg
Herrn Josef Kirchhofer
Bismarckstr. 62
86391 Stadtbergen

zum dortigen Az.: 8720-22
4. Sachgebiet 34
Herrn Dr. Pfaffenrath
im Hause

zur Stellungnahme vom 30.05.2012
5. SG 41
Frau Cäcilie Wanzel
Frau Bärbel Gabler
im Hause

zum dortigen Az.: **F1200105**

Anlage:

1 Plansatz zum dortigen Verbleib zur Auflagenüberwachung

6. Herrn Kreisbrandrat
Ben Bockemühl
im Hause

mit der Bitte um Kenntnisnahme
7. SG 62
Frau Bruder
im Hause

zur Stellungnahme vom 11.06.2012.

8. Ü-Akt